

Im Rahmen der Satzung des SV Schwaikheim e.V. und in Erfüllung des nach § 20 der Vereinssatzung gegebenen Auftrags, verabschiedet die Jugendvollversammlung die nachstehende Jugendordnung.

## **Jugendordnung des SV Schwaikheim e.V.**

### **§ 1 Name, Mitgliedschaft**

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen Mitarbeiter/-innen, Trainer/-innen und der oder die Jugendleiter/-in bilden die Vereinsjugend im SV Schwaikheim e.V.

### **§ 2 Aufgaben und Ziele**

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftspolitische Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Schachverein unterstützt und koordiniert, und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

### **§ 3 Jugendvollversammlung**

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt den Vereinsjugendausschuss. Dieser besteht aus:

- der oder dem Vereinsjugendleiter/-in;
- den Vereinsjugendsprechern/-innen (1 pro 10 Kindern und Jugendliche).

Die Mitglieder des Jugendausschusses bis auf die/den Vereinsjugendleiter/in werden auf ein Jahr gewählt; gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Vereinsjugendsprecher/-innen dürfen bei ihrer Wahl das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die/der Vereinsjugendleiter/in werden/wird auf den in der Vereinssatzung bestimmten Zeitraum gewählt

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß §1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 10. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

### **§ 4 Jugendausschuss**

Der oder die Vereinsjugendleiter/in ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er oder sie leitet die Jugendausschusssitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

### **§ 5 Jugendkasse**

(1) Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Der SV Schwaikheim e.V. stellt im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten Mittel für die Jugendarbeit der Jugendkasse zur Verfügung.

(2) Die Jugendkasse wird vom Vereinskassier verwaltet nach den Anweisungen des Jugendausschusses. Die Buchführung erfolgt getrennt von der (allgemeinen) Vereinskasse.

(3) Die Jugendkasse wird mindestens einmal jährlich von den Kassenprüfern des Vereins geprüft.

### **§ 6 Gültigkeit und Änderungen der Jugendordnung**

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

### **§ 7 Sonstige Bestimmungen**

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Schwaikheim, den 16.07.2021